

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 16. Februar 2012
TE / E123

Bundesamt für Sport
Markus Feller
Hauptstrasse 245-253

2532 Magglingen

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

Sehr geehrter Herr Feller
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB hat den Entwurf der Verordnung geprüft und kann diesen weitestgehend unterstützen. Die aus unserer Sicht wichtigsten Bestimmungen sind bereits im Bundesgesetz enthalten. Die Verordnung ergänzt diese Bestimmungen, soweit im Gesetz eine Delegationsnorm enthalten ist.

Vorbehalte und Änderungsanträge haben wir in zwei Punkten:

1. Wer nur den Verordnungsentwurf liest, erhält den Eindruck, dass weitere Risikoaktivitäten wie Canyoning, Bungee-Jumping und River-Rafting keine Bewilligung erfordern. Dabei hält das Bundesgesetz in Art. 6 unmissverständlich fest, dass diese Risikoaktivitäten ebenfalls eine Bewilligung erfordern und die Unternehmen zertifiziert sein müssen. In der

Verordnung kommt das nicht klar zum Ausdruck. Wir schlagen deshalb vor, dass nach Art. 8 in der Verordnung ein neuer Artikel eingefügt wird, der sich explizit mit der Bewilligungspflicht für die weiteren Risikoaktivitäten gemäss Art. 1, Abs. 2, Bst. c-e des Bundesgesetzes befasst. In diesem neuen Artikel wäre beispielsweise aufzuzeigen, auf welchen Gewässerabschnitten River-Rafting zugelassen resp. verboten ist.

2. Gemäss Art. 12, Abs. 1, Bst. b des Verordnungsentwurfes sind gelegentliche Anbieter aus der EU und den EFTA-Staaten von der Bewilligung befreit, wenn sie die Aktivitäten an nicht mehr als 90 Tagen auf dem Gebiet der Schweiz durchführen. In unserem Verständnis entsprechen 90 Tage mehr als nur einem gelegentlichen Angebot. 90 Tage entsprechen beispielsweise einer Wintersaison von Mitte Dezember bis Mitte März. Einheimische Anbieter erhalten dadurch starke Konkurrenz aus dem Ausland. Wir schlagen vor, das Kriterium des gelegentlichen Angebotes auf 30 Tage einzuschränken.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

Résumé

Prise de position au sujet de l'ordonnance sur les activités à risque

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) est globalement satisfait par ce projet d'ordonnance. Toutefois, deux points méritent d'être modifiés. D'une part, certaines activités, comme le canyoning, le saut à l'élastique ou le rafting ne figurent pas dans l'ordonnance, alors qu'ils constituent bien des activités à risque. Le SAB est donc d'avis que l'ordonnance doit explicitement mentionner ces activités, afin qu'elles soient clairement soumises à autorisation. D'autre part, les prestataires provenant de l'AELE ou de l'UE peuvent proposer des activités sur le sol Suisse durant 90 jours, sans pour autant avoir besoin d'autorisation. Le SAB estime que ce délai, qui correspond globalement à une saison touristique, est beaucoup trop long. Il devrait être ramené à 30 jours.